

# NewsLetter

2025-5 Seite 1

Sauerbruchstraße 9  
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06  
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de  
www.dr-schwertfeger.de

## Werkvertragsrecht

### Widerruf von Werkverträgen

Wenn der Verbraucher (V) den Werkvertrag mit dem Unternehmer (U) widerruft, kann das ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich sein. Das Landgericht Karlsruhe (Urteil vom 5. Juli 2024, Az. 20 S 33/22) hatte eine solche Ausnahme angenommen, der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 20. Februar 2025, Az. VII ZR 133/24) hob das Urteil auf.

Bei einem Unfall auf der Autobahn verursachte der PKW des V eine Ölspur. V beauftragte daraufhin den U mit der Reinigung der Fahrbahn. Die Auftragserteilung erfolgte noch am Unfallort, sie erfolgte schriftlich und V unterzeichnete zudem ein ihm ausgehändigtes gesondertes Blatt mit folgender Widerrufsbelehrung:

„Widerrufsrecht:

*Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag und die Einwilligung gemäß § 13 DSGVO zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.*

Folgen des Widerrufs:

*Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.*

*Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere.“*

U beseitigte daraufhin sofort die Verunreinigung und forderte anschließend den vereinbarten Werklohn von knapp € 2.000,00 von V. Auf Anraten seines Haftpflichtversicherers erklärte V nunmehr den Widerruf des mit U geschlossenen Vertrages. Daraufhin klagte U auf seinen Werklohn.

Zu Unrecht!

Der Abschluss des (von beiden Instanzen ausdrücklich so bezeichneten Werk-) Vertrages erfolgte außerhalb von Geschäftsräumen, deshalb stand dem Verbraucher V ein gesetzliches Widerrufsrecht zu (§§ 312g, 355 BGB).

U belehrte den V nicht ordnungsgemäß im Sinne von Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über dessen Widerrufsrecht. Denn U versäumte es, in der Widerrufsbelehrung einen Hinweis auf das Muster-Widerrufsformular zu erteilen und dieses dem V auszuhändi-

gen. Der Verbraucher soll durch die Belehrung nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses ohne Schwierigkeiten wirksam auszuüben. Das Muster-Widerrufsformular bezweckt dabei unter anderem die Vereinfachung des Widerrufsverfahrens für den Verbraucher.

V widerrief innerhalb der gesetzlichen Frist, die mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB), sondern zwölf Monate plus 14 Tage beginnend mit Vertragsschluss betrug (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Das Widerrufsrecht war nicht wegen vollständiger Leistungserbringung des U mit Zustimmung des V erloschen (§ 356 Abs. 4 BGB). Denn ein Erlöschen des Widerrufsrechts nach dieser Vorschrift setzt ebenfalls eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers voraus, an der es vorliegend fehlte.

Das Landgericht Karlsruhe vertrat nun die Ansicht, dass V nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert sei, sich auf sein Widerrufsrecht zu berufen. Denn die Autobahnreinigung musste aufgrund des Gefährdungspotentials für andere Verkehrsteilnehmer sehr zügig erfolgen, so dass nur ein sehr kurzes Zeitfenster bestand, in dem überhaupt ein Widerruf erfolgen konnte. Und wäre U – wie üblich – vom Träger der Straßenbaulast beauftragt worden, hätte dieser einen Ersatzanspruch gegen V gehabt, ohne dass V ein Widerrufsrecht zugestanden hätte.

Der BGH urteilte anders. Zwar kann ein Verbraucherwiderruf im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Rechts-

ausübung zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt, etwa bei arglistigem Verhalten des Verbrauchers. Ansonsten berücksichtigen bereits die gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherwiderrufsrecht einschließlich Ausnahmeregelungen (hier: § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten auf Anforderung des Verbrauchers, vorliegend nicht erfüllt – Begründung fehlt; und § 356 Abs. 4 BGB Erlöschen des Widerrufsrechts bei vollständiger Leistungserbringung, der allerdings eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung voraussetzt) die beiderseitigen Interessen sowohl des Verbrauchers als auch des Unternehmers. Auch darf der Sinn des Widerrufsrechts, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag an die Hand zu geben, nicht aus dem Blick geraten.

Und als sich U dafür entschieden hat, sich nicht vom Träger der Straßenbaulast, sondern von V beauftragen zu lassen, hat er sich bewusst dem Regime des Verbrauchervertrags und damit dem Risiko einer Widerruflichkeit ausgesetzt.

Anspruch auf Wertersatz (§ 357 Abs. 8 Satz 1 BGB, heute: § 357a Abs. 2 BGB) scheidet mangels ordnungsgemäßer Belehrung aus. Andere Ansprüche gegen den Verbraucher bestehen wegen § 361 Abs. 1 BGB nicht.

## Praxishinweise

Siehe auch zuletzt NewsLetter 2024-5 und 2024-7.

RA Dr. Christian Schwertfeger